
RA DR. MARTIN BAHR

Erklärungen zum *Gambelli-Urteil*

*Veröffentlicht im Gewinnchancen-Optimierer Ausgabe
September 2004*



Kanzlei Heyms & Dr. Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg

Tel.: 040 – 35 01 77 60
Fax: 040 – 35 01 77 61

E-Mail: Bahr@Heyms-DrBahr.de
<http://www.Heyms-DrBahr.de>

RA Dr. Martin Bahr

Erklärungen zum *Gambelli*-Urteil

Was sagt die *Gambelli*-Entscheidung genau aus?

Bislang war es ständige Rechtsprechung, dass Sportwetten in Deutschland nur dann rechtlich zulässig sind, wenn sie eine deutsche, behördliche Erlaubnis haben. Erst Anfang 2003 hatte der BGH den Freispruch eines Angeklagten, der Sportwetten für einen britischen Buchmacher in England entgegengenommen hatte, aufgehoben, weil die erforderliche inländische Glücksspiel-Lizenz fehlte.

Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 6 . November 2003 - Az.: C-243/01, <<http://snipurl.com/2xd4>>) vor 1 Jahr eine vieldiskutierte Entscheidung gefällt: Die Europa-Richter hatten zu beurteilen, ob eine innerstaatliche Regelung, die das Sammeln von Wetten dem Staat vorbehält, mit den EU-Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit und des Freien Warenverkehrs vereinbar ist.

Ein solcher Eingriff ist nach der richterlichen Meinung nur dann zulässig, wenn dies zum Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung erforderlich ist. Es müsse ein zwingender sachlicher Grund für die Beschränkung vorliegen, wie z.B. die Verminderung und Eindämmung von Glücksspiel. Nicht erlaubt sei es hingegen, dass der Staat sich einerseits auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufe, andererseits aber zur Teilnahme an Sportwetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen aufrufe und daraus erhebliche Einnahmen erziele.

Haben sich durch *Gambelli* in der deutschen Rechtsprechung inzwischen Veränderungen ergeben?

Veränderungen haben sich zweifelsohne ergeben. So wird sowohl in der rechtswissenschaftlichen Literatur als auch in der Rechtsprechung über dieses Thema kontrovers diskutiert. Dabei haben sich zwei Lager herausgebildet: Die einen interpretieren das Urteil dahingehend, dass nunmehr auch eine ausländische, europäische Lizenz ausreicht. Die anderen vertreten das genaue Gegenteil: Es habe sich rein gar nichts geändert.

Ob *Gambelli* aber zu einer grundlegende Veränderung der Rechtslage führen wird, ist noch nicht entschieden, da insoweit ein höchstrichterliches Urteil noch aussteht. Inzwischen gibt es zwar eine Vielzahl von instanzgerichtlichen, deutschen Entscheidungen. Hier ist aus der jüngeren Zeit vor allem das OLG Hamburg (Urt. v. 14.7.2004 - Az.: 5 U 160/03, <<http://snipurl.com/9fip>>) zu nennen, das keinerlei Veränderung durch den EuGH-Spruch sieht.

Betrifft *Gambelli* nur den Sportwetten-Bereich?

Zunächst ist zu konstatieren, dass sowohl die EuGH-Entscheidung als auch (fast) alle weiteren aktuellen nationalen Urteile ausschließlich den Bereich der Sportwetten betreffen. Dies ist durch die besondere wirtschaftliche Lukrativität dieses Gebietes bedingt.

Ob nun die Argumente, die für die Sportwetten ins Feld geführt werden, auch für den sonstigen Glücksspiel-Bereich, z.B. Online-Casinos, gelten, ist bislang ungeklärt. Es gibt jedoch möglicherweise rechtspolitische und gesellschaftliche Gründe, nur die Sportwetten zu liberalisieren und alles sonst beim alten zu lassen.

Bedeutet *Gambelli* nun, dass jede ausländische Glücksspiel-Genehmigung ausreicht?

Nein. Der Streit betrifft nur europäischen Raum. Es muss sich zumindest um die Glücksspiel-Genehmigung eines europäischen Staates handeln. Dreht es sich dagegen um eine Genehmigung aus dem außereuropäischen Ausland, z.B. Antigua und Barbuda, so ist die Rechtslage eindeutig: Sowohl Veranstalter als auch Spieler machen sich wegen eines illegalen Glücksspiels strafbar.

Wird das staatliche Glücksspiel-Monopol in absehbarer Zeit fallen?

Eine klare Antwort wäre reine Kaffeesatz-Leserei.

Es ist jedoch spätestens seit *Gambelli* eine neue gesellschaftliche und politische Diskussion in Deutschland angestoßen worden: Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Glücksspielsucht einzudämmen. Wie ist es damit vereinbar, dass der Staat in letzten Jahren zunehmend aggressiv für seine Glücksspiel-Angebote, insbesondere die Oddset-Wetten, wirbt und versucht, Personengruppen anzusprechen, die bislang noch nicht einmal ansatzweise an Glücksspiel gedacht haben? Warum sollte dem Staat ein Monopol vorbehalten bleiben, wenn er sich in keiner Hinsicht anders verhält als ein privater Anbieter?

So hat schon im Jahre 2001 das BVerwG (Urt. v. v. 28.3.2001 – 6 C 2.01) entschieden, dass der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen kritisch zu überprüfen hat, ob das staatliche Monopol wirklich geeignet ist, die mit der Veranstaltung von Glücksspielen verbundenen Gefahren einzudämmen. Wörtlich: „Davon wird bei mit aggressiver Werbung einhergehender extremer Ausweitung des Spielangebots keine Rede mehr sein können. Namentlich wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die in § 284 StGB vorausgesetzte Unerwünschtheit des Glücksspiels nicht in unauflösbaren Widerspruch gerät zum staatlichen Veranstalterverhalten.“